

CBRE GWS Luxembourg BE S.A. Allgemeine Einkaufsbedingungen Subunternehmen

1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SUBUNTERNEHMEN

Diese Bestimmungen und Bedingungen gelten für jeden Auftrag des Auftraggebers an den Subunternehmer. Die Ausführung des Auftrags bedeutet für den Subunternehmer die vollständige und vorbehaltlose Erfüllung dieser Einkaufsbedingungen. Sie haben Vorrang vor allen eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Subunternehmers.

2. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSANNAHME

Der Subunternehmer ist nicht befugt, den Auftrag anzunehmen, wenn er nicht mit den Vorgaben der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes übereinstimmt. Er erklärt ehrenwörtlich, dass die in Auftrag gegebenen Arbeiten ausschließlich unter Einsatz von im Sinne des Arbeitsgesetzbuchs regelmäßig Beschäftigten ausgeführt werden. In diesem Sinne gewährleistet er die Einstellung und die Zahlung der Gehälter seines Personals, für das er alleinig haftet.

3. ERFOLGSPFLICHT

Der Subunternehmer hat eine Erfolgspflicht. Er hat seine Arbeiten fachgerecht und gemäß den geltenden Normen auszuführen.

4. HAFTUNG – VERSICHERUNG

Der Subunternehmer haftet uns und Dritten gegenüber für Personen-, Sach- und/oder immaterielle Schäden, die durch ihn oder seine(n) Subunternehmer verursacht werden. Aus diesem Grund muss er vor jedweder Arbeitsausführung eine Berufshaftpflicht über einen Mindestbetrag von 3 000 000 EUR abgeschlossen haben, die seine Haftung für sämtliche durch Unfall, Brand, durch seine oder im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verursachte Personen-, Sach- und/oder immaterielle Schäden gegenüber Dritten abdeckt, auch gegenüber dem Auftraggeber, mit Regressverzicht gegenüber dem Auftraggeber. Zudem versichert er seine Materialien und provisorischen Installationen auf der Baustelle, und verzichtet auf einen Regress gegenüber dem Auftraggeber. Der Subunternehmer ist verpflichtet, eventuell von ihm beauftragten Subunternehmen dieselben Bedingungen aufzuerlegen. Der Subunternehmer muss vor der Abwicklung einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Eine fehlende oder unzureichende Versicherung ist ein Grund, der den Auftraggeber dazu berechtigt, die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten auszusetzen und den Auftrag zu annullieren.

Die Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers auf der Baustelle entbindet den Subunternehmer keineswegs von seiner Haftung für den Ablauf sämtlicher von ihm auszuführenden Arbeiten und die Qualität seiner Leistungen. Der Subunternehmer übernimmt die Haftung für das gesamte für die Durchführung seiner Arbeiten gelieferte Material. Aus diesem Grund muss er bei der Warenannahme eine Mengen- und Qualitätskontrolle durchführen und die Bewachung bis zur Abnahme der Arbeiten gewährleisten. Die Neulieferung oder der Ersatz von beschädigtem Material geht zu Lasten des Subunternehmers. Er ist verpflichtet, die Zahlung der Lieferungen und der Förderfahrzeuge sowie sämtliche durch ihn oder sein Personal für die Ausführung der Arbeiten entstandenen Kosten zu gewährleisten.

GWS/CBRE HAFTET DEM ZULIEFERER GEGENÜBER NICHT FÜR SONDERSCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, DIE IM RAHMEN DES AUFTRAGS ENTSTEHEN. Die Haftbarkeit von GWS/CBRE für Schäden, die ggf. durch die Erfüllung oder Nichterfüllung in Bezug auf die Bestellung auftreten, oder bzgl. anderer, hier genannter, Pflichten/Verantwortlichkeiten, soll den Preis der Waren nicht übersteigen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen per Banküberweisung innerhalb von 60 Tagen ab Ende des Monats der Rechnungsstellung, netto ohne Abzug. Wird von dem Subunternehmer eine Bankbürgschaft verlangt, ist diese gemäß unserer Vorlage zu erstellen. Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass, falls der Subunternehmer eine seine Pflichten nicht erfüllt, der Auftraggeber das Recht hat, automatisch eventuell an das Subunternehmen gerichtete Forderungen und eventuell diesem geschuldete Verbindlichkeiten miteinander zu verrechnen. Ungeachtet anderer hier genannter Bestimmungen, ist GWS/CBRE nicht verpflichtet, den Zulieferer für seine Waren zu bezahlen, bis die Zahlung des Kunden für die betreffenden Waren bei GWS/CBRE eingegangen ist.

6. FRISTEN UND VERTRAGSSTRAFEN

Der Subunternehmer verpflichtet sich, die im Auftrag festgesetzten Fristen einzuhalten. Es werden keine Fristüberziehungen akzeptiert, mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung der die Verzögerung auslösenden Tatsache schriftlich mitzuteilen sind. Personalmangel, Urlaubszeiten, vorübergehende Arbeitsunterbrechungen, Unwetter, Streik etc. gehören zu den normalen Risiken, die der Subunternehmer zu tragen hat. Allein aufgrund der Tatsache, dass die Fristen des Auftrags und/oder vertraglich vereinbarter Terminplanungen nicht eingehalten wurden, ist der Subunternehmer von Rechts wegen zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 2 % der Auftragssumme o. MwSt. pro Kalendertag verpflichtet, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist. Die Vertragsstrafe ist auf max. 10 % der Auftragssumme beschränkt. Sämtliche finanziellen Forderungen, die durch eine Überziehung der oben definierten Fristen bedingt sind und die vom Kunden des Auftraggebers und/oder seinen anderen Subunternehmern stammen, werden ebenfalls vollständig auf den Subunternehmer abgewälzt. Darüber hinaus erfolgt die Verhängung von Vertragsstrafen unabhängig von anderen Maßnahmen, zu denen im Rahmen der Ausführung des Auftrags Anlass bestehen kann, insbesondere die Vertragsauflösung oder Schadenersatzforderungen. Die Vertragsstrafen sind in keinem Fall als Pauschalentschädigung für einen Schaden, den der Auftraggeber durch seinen Subunternehmer erlitten hat, zu verstehen. Im Falle einer zeitlichen Verzögerung, die im Laufe der Ausführung seiner Leistungen auftreten, ist der Subunternehmer verpflichtet, die Situation innerhalb von zwei Tagen nach Inverzugsetzung zu regeln, anderenfalls hat der Subunternehmer zusätzliches Personal einzustellen, um die Fristen einhalten zu können; die entstandenen Kosten hierfür gehen vollständig zu Lasten des Subunternehmers.

7. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

7.1-Auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers

Kosten für vom Subunternehmer ausgeführte zusätzliche Arbeiten werden vom Auftraggeber nur dann übernommen, wenn sie Gegenstand eines Zusatzauftrags Auftraggebers bestätigt wurde.

7.2-Auf direkte Anforderung des Kunden

Sämtliche zusätzlichen Eingriffe an den bestehenden Anlagen oder neue Arbeiten, die direkt mit der Tätigkeit des Auftraggebers verbunden sind und die während oder nach der Durchführung des Auftrags direkt von unseren Kunden verlangt werden, können vom Subunternehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden.

8. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Subunternehmer in keinem Fall berechtigt, die in Auftrag gegebenen Arbeiten ganz oder teilweise abzutreten oder an Dritte unterzuvergeben.

9. GARANTIE

Unbeschadet einer im Auftrag vereinbarten längeren Frist gibt der Subunternehmer eine einjährige Garantie auf seine Lieferungen und Leistungen; diese gilt ab Abnahme der Anlage durch den Bauherrn. Diese Garantie deckt die vom Subunternehmer erbrachten Leistungen und enthält außerdem die Übernahme von Lieferungen, Arbeitslohn, Transportkosten und sämtliche dem Auftraggeber für die Behebung der festgestellten Mängel entstandenen Kosten. Nach Inverzugsetzung steht dem Subunternehmer eine Frist von acht Tagen zur Ausführung der Instandsetzungsarbeiten zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist lässt der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten des Subunternehmers durchführen.

10. KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Das vom Subunternehmer gelieferte Material und seine Leistungen entsprechen den französischen Vorschriften und insbesondere den europäischen Richtlinien, die in französisches Recht umgesetzt wurden, sowie den darauf anwendbaren Normen. Gemäß gesetzlicher Vorschrift ist der Subunternehmer verpflichtet, die Konformität seiner Lieferungen und Leistungen durch CE-Kennzeichnung zu bescheinigen und die entsprechenden Konformitätserklärungen vorzulegen.

11. SICHERHEITSSCHULUNG

Aufgrund seiner Anwesenheit auf der Baustelle ist das Subunternehmen verpflichtet, sämtliche durch das Arbeitsgesetzbuch vorgegebenen Sicherheitsvorschriften anzuwenden und einzuhalten. Darüber hinaus ist der Subunternehmer verpflichtet, die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, die administrativen Bestimmungen und die besonderen Bedingungen, die von dem Bauleiter und dem Bauherrn am Montagestandort vorgegeben werden, einzuhalten. Der Subunternehmer ist zur Schulung und Unterweisung seines Personals gemäß den Vorschriften (Befähigungsnachweise Elektrik, Hängebühne, Gabelstapler etc.)

12. VERTRAULICHKEIT – GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE – GEISTIGES EIGENTUM

Der Subunternehmer hat strengste Vertraulichkeit zu wahren. Er verpflichtet sich, bei seinem Personal sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Unterlagen und Informationen, die im Rahmen unseres Auftrags in seinen Besitz gelangen, vertraulich behandelt werden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung unseres Unternehmens ist er nicht befugt, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer den Namen des Auftraggebers und/oder unseres Endkunden zu erwähnen. Pläne, Unterlagen und andere Bestandteile unseres Auftrags bleiben Eigentum des Auftraggebers. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen sie nicht verändert, vervielfältigt oder Dritten weitergegeben werden. Sie sind nach Ausführung der Arbeiten vom Subunternehmer zu vernichten.

13. BERATUNGSPFLICHT

Nachdem der Subunternehmer die Pläne und/oder Gegebenheiten vor Ort und die Vollständigkeit des Auftrags überprüft hat, ist er für die daraus entstehenden Vertragspflichten sowie für sämtliche Änderungen verantwortlich, die aufgrund der Bestandsaufnahme im Abgleich mit den erhaltenen Informationen und/oder den bereitgestellten Plänen erforderlich werden. Der Vertreter des Subunternehmers ist gehalten, an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen, um über die Entwicklung der ausgeführten Arbeiten auf dem Laufenden zu bleiben. Daher hat der Subunternehmer sowohl vor Auftragsbeginn als auch während und nach der Durchführung der Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber eine Informations- und Beratungspflicht.

14. AUFLÖSUNGSKLAUSEL

Der Auftrag wird von Rechts wegen ohne gerichtliche Formalität und ohne Entschädigung ganz oder teilweise storniert im Falle des Todes des Subunternehmers oder falls er sich in Zwangsliquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder wenn der Kunde des Auftraggebers, der Bauleiter oder der Bauherr es ablehnen, den Subunternehmer für die Durchführung der Arbeiten zu akzeptieren. Erfüllt der Subunternehmer eine der Auftragsklauseln nicht oder erweist er sich als unfähig, die Arbeiten durchzuführen, storniert der Auftraggeber von Rechts wegen den Auftrag, unbeschadet von Entschädigungsforderungen, die gegenüber dem Subunternehmer geltend gemacht werden können. Nachdem der Auftraggeber den Subunternehmer ordnungsgemäß über die Nichterfüllung seiner Vertragspflichten informiert hat, tritt er an dessen Stelle, führt die laufenden Arbeiten aus oder lässt sie von einem anderen Unternehmen seiner Wahl zu Ende führen. Der säumige Subunternehmer muss den dem Auftraggeber entstandenen Schaden übernehmen und die Kosten tragen, die ihm in Rechnung gestellt oder mit den im Rahmen dieses Auftrags oder eines anderen in der Ausführung befindlichen Auftrags des Auftraggebers geschuldeten Beträgen verrechnet werden. Nötigenfalls bleibt die durch den Subunternehmer erfolgte Belieferung der Baustelle mit der Fortsetzung der Arbeiten verbunden, ohne dass dieser gegen die Nutzung der Baustelle durch das ihm im Falle einer Nichteinhaltung ersetzende Unternehmen Einspruch erheben kann.

15. GERICHTSSTAND

Das Handelsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Auftraggebers befindet, ist in allen Fällen alleinig für die Zulassung von und die Urteilsfindung bei Streitigkeiten in Bezug auf den Auftrag zuständig, auch im Falle von mehreren Beklagten und Garantieklagen.

COM-AP-06-04 Rév. 1 du 01/09/2015